

XXVII.

Die von den Vormündern Namens ihrer Pflégbefohlenen abgegebenen Willenserklärungen und geschlossenen Verträge sind auch ohne obervormundschaftliche Bestätigung gültig, wenn die Gesetze diese nicht ausdrücklich zur Gültigkeit des Geschäfts vorschreiben.*)

Abhandlung nebst Rechtsfall

von

Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor **Piners** in Arnberg.

Es ist kaum glaublich, daß der obige Rechtsatz im Allg. L. R., welches Th. II. Tit. 18. in 1007 §§. von Vormundschaften und Curatelen handelt, nicht seine

*) Vergl. Allg. L. R. I. 4. §. 20—26. I. 5. §. 10. 11. II. 18. §§. 3. 238. 239. 438. — Das Gegentheil des oben angeführten Satzes scheint **Bielig** Commentar Thl. I. S. 423. zu behaupten, wenn er zu dem Allg. L. R. I. 4. §. 20—22. bemerkt: „Uebrigens entstehen die Verpflichtungen der Kinder, Unmündigen und Minderjährigen auf ganz gleiche Art: nämlich durch ihre vom Gesetze oder von der Obrigkeit bestellte Vormünder I. 5. §. 10., wenn die Genehmigung des vormund-